

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-028/04
HA	

Dezernat: III

Amt: 41

Termin der Tagung: 29.09.2004

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	31.08.2004	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.09.2004	☒ Hauptausschuss	22.09.2004
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	29.09.2004
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	09.09.2004	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Bestellung des Vertreters der Stadtverordnetenversammlung Cottbus im Stiftungsrat der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Als Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in den Stiftungsrat der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus wird Frau/Herr bestellt.
- Als Vertreter des in Ziff. 1 Benannten wird Frau/Herr bestellt.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: _____ TOP: _____

Anzahl der **Ja**-Stimmen: _____

Anzahl der **Nein**-Stimmen: _____

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Durch eine Unachtsamkeit bei der Veröffentlichung des Gesetzes über die Errichtung einer Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus (KultStG) vom 29.06.2004 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 15 vom 06.07.2004) trat das Gesetz nicht wie geplant zum 01.01.2005 sondern bereits mit Wirkung vom 07.07.2004 in Kraft.

Damit war die Stiftung errichtet. Gemäß § 6 KultStG ist der Stiftungsrat ein Organ der Stiftung.

Diesem gehört gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 3 KultStG „ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Cottbus“ an und ist gem. § 7 Abs. 2 „Für jedes Mitglied ein Vertreter zu bestellen“.

In einem Schreiben der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur Frau Prof. Dr. Wanka an die Oberbürgermeisterin Frau Rätzel bat die Ministerin um die baldmöglichste Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates.

Gemäß § 35 Abs. 2 Ziff. 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg erfolgt die Bestellung der Mitglieder und deren Vertreterinnen/Vertreter durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus.

Die Aufgaben des Stiftungsrates und deren Arbeitsweise regeln § 8 und 9 KultStG.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	- -	-	0	+	+ +
Ökologie			x		
Ökonomie			x		
Soziales			x		
Summe			x		

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
						x						